

**Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Gemeinde Kleinblittersdorf
über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle
der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde**

Überarbeitete Textfassung
der

Örtliche Bauvorschriften
(Satzung)

der Gemeinde Kleinblittersdorf über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je
Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde.
vom 17.03.1989

unter Berücksichtigung

**des Artikel 6 der Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO- Anpassungs-Satzung in der
Gemeinde Kleinblittersdorf vom 03. Dezember 2001**

Hinweis:
Durch Satzung geänderter Text ist *kursiv* dargestellt.

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Kleinblittersdorf über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde

Gemäß § 67 Abs. 7 in Verbindung mit § 113 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1974 (Abl. S. 85/1975), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S.801/1978), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S.685/1988) und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt - Oberste Bauaufsichtsbehörde - hat der Gemeinderat Kleinblittersdorf am 21. Februar 1989 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen.

§1

Geltungsbereich

Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für das Gebiet der Gemeinde Kleinblittersdorf.

§ 2

Höhe des Geldbetrages

1. *Der Geldbetrag entspricht 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.*
2. *Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Gemeinde zu zahlen haben, wird*

<i>für den Ortsteil Kleinblittersdorf auf</i>	<i>1.787,20 €</i>
<i>für die Ortsteile Auersmacher, Bliesransbach, Rilchingen-Hanweiler und Sitterswald auf je</i>	<i>1.533,87 €</i>

festgesetzt.

§ 3

Verwendung des Geldbetrages

(1) Die Gemeinde Kleinblittersdorf verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken (§ 67 Abs. 7 LBO).

(2) Die Parkeinrichtungen werden der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften (Satzung) treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in

Kleinblittersdorf, den 17. März 1989

Der Bürgermeister

Robert Jeanrond